

09.07.92

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Punkt 29 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffer 20 der Ausschlußempfehlungen wird durch folgenden Text ersetzt:

In der vorgesehenen Fassung des § 47 a Abs. 1 Nr. 2 LMBG wird der Satzteil "oder die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministers im Bundesanzeiger bekannt gemacht" gestrichen.

Begründung:

Die Formulierung des § 47 a Abs. 1 Nr. 2 LMBG, wonach Erzeugnisse, deren Verkehrsfähigkeit in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Bekanntmachung des Bundesministers im Bundesanzeiger festgestellt wurde, in das Inland verbracht und in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist mit den rechtstaatlichen Grundsätzen und dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar.

- 2 -

Ausgeliefert am

09. JULI 1992

Der Vorschlag der Bundesregierung würde sie ermächtigen, gegen die anderen Bestimmungen des Lebensmittelrechts und ohne Beteiligung der Länder bestimmte Lebensmittel durch Allgemeinverfügung für verkehrsfähig zu erklären. Eine Anpassung des innerstaatlichen Rechtes unter Beteiligung der Bundesländer würde auf Dauer für den Bund entbehrlich. Die bestehenden Rechtsnormen würden unabhängig von ihrem materiellen Inhalt ausgehöhlt. Dies beschnitte die Rechte von Bundestag und Bundesrat in unvertretbarer Weise. Entscheidungen, die auf dieser Basis - ggf. gegen eine breite Grundüberzeugung in der Öffentlichkeit - zustande kämen, wären den Bürgern wegen der unzureichenden politischen Legitimation der Exekutive für diese Fragen nicht mehr zu vermitteln.